



Prüfungsschema Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Anwendungsbereich des Abschnitts über AGB

1. Persönlicher Geltungsbereich: §§ 305 I, 310 I 1

Keine Anwendung, wenn AGB gegenüber einem Unternehmer (§ 14), einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen verwendet werden.

2. Sachlicher Geltungsbereich: § 310 II, IV

Keine Anwendung für Verträge auf dem Gebiet des Erb-, Familien- und Gesellschaftsrechts sowie Tarifverträge, Betriebs- und Dienstvereinbarungen.

2. Vorliegen von AGB

§ 305 I 1:

Legaldefinition von Allgemeinen Geschäftsbedingungen:

- Vorformulierte Vertragsbedingungen
- Für eine Vielzahl von Fällen
- Durch den Verwender einseitig gestellt, deshalb nicht „ausgehandelt“ (§ 305 I 3)

§ 305 II:

Einbeziehung der AGB in den Vertrag durch:

- Ausdrücklichen Hinweis oder deutlich sichtbaren Aushang (z.B. in Kaufhäusern), Nr. 1
- Möglichkeit der Kenntnisnahme, Nr. 2
- Einverständnis mit der Geltung der AGB, § 305 II aE. (regelmäßig zu bejahen, wenn es nach Einbeziehung der AGB zum Vertragsschluss kommt)
- oder-
- Einbeziehung durch Rahmenvereinbarung, § 305 III

3. Kein Ausschluss der Geltung

§ 305c I:

Überraschende Klauseln werden nicht Vertragsbestandteil. Klausel muss nach den Umständen des Einzelfalls so ungewöhnlich sein, dass der Kunde mit ihr keinesfalls zu rechnen braucht (Stichwort: Überrumpelungs-, Übertölpelungseffekt)

§ 305b:

Individuelle Abreden haben Vorrang vor Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

4. Auslegung

§ 305c II:

Unklarheiten gehen zu Lasten des Verwenders, da es Sache des Verwenders ist, sich klar auszudrücken.



Prüfung von 3. und 4. ist nicht zwingend. Nur dann erforderlich, wenn Anhaltspunkte aus dem Sachverhalt zu entnehmen sind.





5. Inhaltskontrolle

§ 309:

Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit: Klausel ist unabhängig von einer richterlichen Wertung unwirksam.

§ 308:

Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit: Da unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet werden, bedarf die Feststellung der Unwirksamkeit der Klausel einer richterlichen Wertung.

§ 307:

Generalklausel: Bei Nichtvorliegen von §§ 309, 308 als Auffangtatbestand zu prüfen.

6. Rechtsfolge

Liegen AGB vor, die wirksam in den Vertrag einbezogen sind (1. + 2.), und besteht kein Verstoß gegen §§ 309, 308, 307, sind die **AGB wirksamer Vertragsbestandteil geworden.**

Bei Verstoß gegen Klauselverbot (§§ 309, 308, 307) **Nichtigkeit der gesamten Klausel/des gesamten Klauselteils.** Es erfolgt keine geltungserhaltende Reduktion, d.h. keine Aufrechterhaltung der Klausel, soweit nicht unwirksam.

Jedoch: grundsätzlich Wirksamkeit des Vertrages im übrigen, § 306 I; Fehlende Klauseln werden durch die gesetzliche Regelung ersetzt